

## **Satzung der Stadt Landshut über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Stadt Landshut unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
- a) die stadt eigenen Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen (Art. 21 GO)
  - b) die stadt eigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen,
  - c) das stadt eigene Personal.
- (2) Im Eigentum der Stadt befinden sich folgende Friedhöfe:
- a) Hauptfriedhof an der Isar,
  - b) Nordfriedhof St. Michael,
  - c) Friedhof Achdorf,
  - d) Friedhof Auloh.

#### **§ 2**

##### **Kirchliche Friedhöfe**

- (1) Bei den Friedhöfen der Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Landshut bleiben die Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.
- (2) Die Bestattung der Angehörigen des Franziskanerklosters, der Klöster Seligenthal und Ursulinen kann in eigenen Bestattungsstätten der einzelnen Klöster erfolgen. Die Pfarrherren der Pfarrei St. Martin können in der Propstgruft der Martinskirche beigesetzt werden.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen der Stadt bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO).

#### **§ 4**

##### **Benutzungsrecht und Verwaltung**

- (1) Die städtischen Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und der würdigen Beisetzung der Asche Verstorbener
- a) die bei ihrem Tod in der Stadt Landshut ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
  - b) die Gebiet der Stadt Landshut verstorben sind oder tot aufgefundenen wurden und deren ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist,
  - c) denen ein Grabbenutzungsrecht in einem der städtischen Friedhöfe zusteht oder für die Inhaber eines solchen Rechts die Bestattung beantragt wird.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (3) Die Friedhöfe werden von der Stadt Landshut beaufsichtigt.

§ 5  
Aufteilungsplan der Friedhöfe

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Aufteilungsplänen für die Friedhöfe.

**Grabstätten**

§ 6  
Eigentum an den Grabstätten

Alle Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Landshut. An ihnen bestehen Rechte Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7  
Grabstätten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Reihengräber,
  - b) Wahlgräber,
  - c) Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (2) Für die Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten gelten die Bestimmungen der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut (Anhang).

§ 7a  
Islamische Grabstätten

Im Nordfriedhof ist das Grabfeld Abteilung 41 mit Grabstätten eingerichtet die ausschließlich zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung von Verstorbenen islamischen Glaubens bestimmt sind.

§ 8  
Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugewiesen, wenn kein Wahlgrab in Anspruch genommen wird. An einem Reihengrab wird kein Grabbenutzungsrecht erworben.
- (2) Es werden folgende Reihengrabarten ausgewiesen:
  - a) für Kinder bis 10 Jahre
  - b) für Personen über 10 Jahre
  - c) für Urnen
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Reihengräber bei Bedarf wieder durch die Stadt vergeben. Die Grabstätte ist vom Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Geschieht dies nicht, so ist die Stadt ohne weiteres dazu berechtigt, die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen gehen in diesem Fall in das Eigentum der Stadt über.

## § 9 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen für eine bestimmte Dauer ein Grabbenutzungsrecht erworben werden kann.

Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts. Auch die Vergabe eines Wahlgrabes in einem bestimmten Friedhof, in einem bestimmten Bereich oder die Unveränderlichkeit der Umgebung können nicht beansprucht werden.

Die Vergabe eines Benutzungsrechts kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Es werden folgende Arten von Wahlgräbern vergeben:

- a) ein- oder mehrstellige Familiengräber,
- b) Urnengräber, Urnennischen und Baumgräber,
- c) Kindergräber,
- d) Grüfte.

## § 10 Vergabe des Grabbenutzungsrechts

(1) Das Grabbenutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer einzelnen natürlichen Person verliehen. Die Stadt kann Grabbenutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.

(2) Grabbenutzungsrechte werden grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles vergeben. In begründeten Fällen können Landshuter Bürger ein Grabbenutzungsrecht vor Eintritt eines Todesfalles erwerben, sofern Grabstätten in ausreichender Anzahl verfügbar sind. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Grabmal- und Grabpflegeordnung gelten in diesen Fällen ab dem Erwerb des Grabbenutzungsrechts.

(3) Ausnahmsweise kann der Erwerb eines Benutzungsrechts auch anlässlich einer Bestattung von Personen genehmigt werden, die nicht dem Personenkreis des ' 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung angehören.

(4) Der vorzeitige Erwerb eines Grabbenutzungsrechts ist ebenfalls möglich an Grabstätten, deren Grabmale im Eigentum der Stadt stehen und die aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung oder künstlerischen Qualität erhaltenswert sind. In diesen Fällen wird das Benutzungsrecht unter Auflagen, die dem Erhalt des Grabmals dienen, erteilt.

(5) Das Grabbenutzungsrecht entsteht mit Abschluss des Grabvertrages für die darin vereinbarte Laufzeit. Es erlischt automatisch, wenn die Gebühr nicht binnen eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides entrichtet wird.

## § 11 Inhalt des Grabbenutzungsrechts

(1) Das Grabbenutzungsrecht gibt ein Anrecht auf Bestattung in einem Wahlgrab. Es steht nur dem Benutzungsberechtigten und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu.

Als Angehörige gelten:

- 1) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner ,
- 2) Verwandte der absteigenden Linie und deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
- 3) Verwandte der aufsteigenden Linie und deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
- 4) Geschwister.

- (2) Die Beerdigung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

## § 12

### Dauer und Verlängerung des Benutzungsrechts

- (1) Grabbenutzungsrechte sind mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben. Wahlgräber für Erwachsene sowie Urnengräber können auch für eine Höchstdauer von 20 Jahren erworben werden. Das Benutzungsrecht an einer Gruft erstreckt sich auf allen Friedhöfen der Stadt auf 30 Jahre vom Tag des Erwerbs an.
- (2) Abgelaufene Grabbenutzungsrechte können gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte die Verlängerung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechts beantragt. Sie kann versagt werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs, Einschränkungen bei der betreffenden Grabstätte oder sonstige wichtige Gründe dies nicht zulassen. Die Verlängerung des Benutzungsrechts kann eingeschränkt oder von Auflagen abhängig gemacht werden.  
Der Antrag auf Verlängerung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf des Benutzungsrechts gestellt werden.
- (3) Die Verlängerung des Benutzungsrechts (ohne Sterbefall) kann für folgende Zeitspannen genehmigt werden:
- 1) bei Familiengräbern sowie bei Urnengräbern für 5, 10, 15 oder 20 Jahre,
  - 2) bei Kindergräbern für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist,
  - 3) bei Grüften für 10, 20 oder 30 Jahre.
- (4) Liegt die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne innerhalb eines Zeitraumes, für den ein Benutzungsrecht bereits erworben wurde, so kann eine Verlängerung auch um die in Abs. 1 genannte Höchstdauer vom Tag der Bestattung an genehmigt werden.
- (5) Reicht die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinaus, für die ein Benutzungsrecht erworben wurde, ist das Benutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu erwerben. Es kann auch eine Verlängerung um die in Abs. 1 genannte Höchstdauer vom Tag der Bestattung an genehmigt werden.
- (6) Die Grabgebühren sind jeweils für den Verlängerungszeitraum zu entrichten.

## § 13

### Übertragung des Grabbenutzungsrechts unter Lebenden

Der Benutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten zu Gunsten des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines Abkömmlings oder eines Geschwisters schriftlich auf das Benutzungsrecht verzichten. Die Umschreibung erfolgt auf Antrag der begünstigten Person nach Entrichtung der Umschreibgebühr.

## § 14

### Übertragung des Grabbenutzungsrechts nach dem Tode des Benutzungsberechtigten

- (1) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Lebt der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Benutzungsberechtigten, so hat dieser aber auf jeden Fall vor dem Bedachten den Vorrang.

- (2) Schon bei der Vergabe eines Grabbenutzungsrechts soll der Erwerber in einer letztwilligen Verfügung eine Person bestimmen, die im Falle seines Todes das Benutzungsrecht übernehmen soll.
- (3) Wurde keine letztwillige Verfügung nach Abs.2 erlassen, so wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge durch die Stadt vorgenommen und zwar:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die Kinder des Benutzungs-berechtigten,
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erb
  - i) auf andere Personen, die dem Verstorbenen nahe standen.
- (4) Innerhalb der einzelnen Nachfolgestufen hat das höhere Alter das Vorrecht. Stellen Vorberechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des letzten Benutzungsberechtigten keinen Antrag, so kann die Umschreibung auf einen nachberechtigten Antragsteller erfolgen. Die Umschreibung kann nicht von einer bisher durchgeführten Grabpflege oder der Einzahlung der Grabgebühren abgeleitet werden.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Benutzungsrechtigte eine Bestätigung.

## § 15

### Erlöschen des Grabbenutzungsrechts

- (1) Das Grabbenutzungsrecht erlischt,
- a) wenn das Grabbenutzungsrecht abgelaufen ist und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechts keine Verlängerung beantragt bzw. durch die Stadt nicht genehmigt wurde,
  - b) wenn auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet wird. Der Verzicht bedarf der Einwilligung der Stadt. Vor Ablauf der Ruhefrist kann auf ein Benutzungsrecht nur dann verzichtet werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Ein Anspruch auf Erstattung früher geleisteter Gebühren besteht nicht.
- (2) Bei Erlöschen des Benutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen. Geschieht dies nicht, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Benutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten durchzuführen. Grabmal und sonstige Grabeinrichtungen gehen in das Eigentum der Stadt über, wenn sie trotz Aufforderung der Stadt nicht innerhalb von drei Monaten aus dem Friedhof entfernt werden.
- (3) Grabstätten, an denen keine Grabbenutzungsrechte mehr bestehen, können durch die Stadt neu vergeben werden.

## § 16

### Rücknahme eines Grabbenutzungsrechts vor Belegung

Die Stadt kann das Recht an einer Grabstätte, in der noch niemand bestattet ist, aus wichtigen Gründen zurücknehmen.

Für die Rückzahlung eines Gebührenanteils gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung

§ 17  
Einschränkung und Entzug des Grabbenutzungsrechts

- (1) Das Grabbenutzungsrecht kann eingeschränkt werden, wenn die Belegung einer Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist.
- (2) Das Grabbenutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr an ihrem bisherigen Ort belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, wenn die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen leistet die Stadt für die Restdauer der Ruhefrist einen gleichwertigen kostenlosen Ersatz.
- (3) Das Grabbenutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn der Zustand einer Grabstätte im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung, insbesondere der Grabmal- und Grabpflegeordnung steht.  
In diesen Fällen wird der Benutzungsberechtigte aufgefordert, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Leistet der Benutzungsberechtigte keine Folge, ist die Stadt berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Im Entziehungsbescheid ist der Benutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von drei Monaten zu entfernen. ' 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Abs.1 und Abs. 2 werden bereits entrichtete Gebühren erstattet.

**Gemeinschaftsgrabanlagen, Gefallenengedächtnisstätten, Ehrengräber**

§ 18  
Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnen können auch in Urnengemeinschaftsgräbern beigesetzt werden. An einem Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabbenutzungsrecht erworben.
- (2) Die Pflege und Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber obliegt ausschließlich der Stadt oder dessen Beauftragten.

§ 19  
Kriegsgräberanlagen

Die Kriegstoten des 1. und 2. Weltkriegs sind in den Kriegsgräberanlagen des Hauptfriedhofs bestattet. Die Gräber werden von der Stadt unterhalten. An ihnen bestehen keine Rechte Dritter.

§ 20  
Ehrengräber

Die Stadt übernimmt die Grabstätten von Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt und deren Bürger verdient gemacht haben, als Ehrengrab. Für die Festsetzung als Ehrengrab ist der Stadtrat zuständig.

## Größe und Belegung der Grabstätten

### § 21

#### Grabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgräber und Reihengräber für Erwachsene haben eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 0,80 m. Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante des ersten Sarges 0,90 m. Bei mehrstelligen Gräbern soll der Abstand zwischen den Graböffnungen mindestens 0,40 m betragen. Der Abstand zum Nachbargrab soll 0,60 m betragen.  
Familiengräber mit mehr als einer Grabstelle besitzen die entsprechenden Mehrflächen eines einstelligen Familiengrabes.
- (2) In einem Wahlgrab dürfen weitere Leichen vor Ablauf der Ruhefrist nur dann bestattet werden, wenn ein Benutzungsrecht besteht und freie Grabstellen vorhanden sind.
- (3) Ist in einem Wahlgrab die Tieferlegung einer Leiche möglich, so ist sie durchzuführen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.  
Die Belegungsmöglichkeiten einer Grabstätte können eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern.
- (4) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist keine weitere Leiche oder Urne bestattet werden. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Wahlgrab umgebettet werden.

### § 22

#### Urnengräber

- (1) Urnen können in eigenen Urnengräbern, in Urnennischen, in Baumgräbern, in Urnengemeinschaftsgräbern oder in sonstigen Wahlgräbern beigesetzt werden. In Kindergräbern ist die Beisetzung von Kinderurnen möglich.
- (2) Mit Genehmigung der Stadt kann auch eine Beisetzung oberhalb der Erde in einem Grabmal erfolgen. In diesem Fall muss der Urnenbehälter dauerhaft und wasserdicht sein. Er ist so anzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen ist.
- (3) Für die Beisetzung von Urnen in Urnenerdgräbern wird ein Grabplatz mit einer Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,50 m zur Verfügung gestellt. Urnen werden in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt. Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt 0,60 m. In einem Urnengrab, das als Wahlgrab ausgewiesen ist, können während der Ruhefrist bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Baumgräbern (Einzel- und Familiengräber) sind nur Urnenbeisetzungen zulässig. Während der Ruhezeit können in einem Einzelgrab nur eine Urne und in einem Familiengrab bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein und werden in 60 cm Tiefe beigesetzt.
- (5) Bei den Urnenwänden richtet sich die Anzahl der Urnen nach der Größe der Urnennische. Nach Ablauf des Benutzungsrechts an der Urnennische werden die Aschenreste in einem Urnengemeinschaftsgrab bestattet, wenn der Benutzungsberechtigte keine andere Verfügung trifft.
- (6) In Urnengemeinschaftsgräbern werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstellen bei Bedarf wieder vergeben.

§ 23  
Kindergräber

- (1) Kindergrabstätten werden für Kinder bis zu 10 Jahren ausgewiesen
- (2) Für die gemeinsame Bestattung von Fehlgeburten werden Fehlgeburtengräber ausgewiesen.

§ 24  
Grüfte

- (1) Grüfte sind ausgemauerte Grabstätten. Sie befinden sich im Hauptfriedhof und im Friedhof Achdorf.
- (2) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und die Bestimmungen dieser Satzung und des Bestattungsrechts nicht entgegenstehen.  
Die in Grüften aufgestellten Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.
- (3) Wird das abgelaufene Benutzungsrecht an einer Gruft nicht verlängert, so werden die dort bestatteten Leichen und Urnen bei Bedarf in Erdgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabanlagen umgebettet, falls die Angehörigen nicht etwas anderes bestimmen.

**Bestattungsvorschriften**

§ 25  
Allgemeines zur Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Bestattung von Leichen oder Leichenteilen in Erdgräbern bzw. Grüften und die Beisetzung von Aschenurnen.
- (2) In den städtischen Friedhöfen werden Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen ausschließlich vom Personal der Stadt durchgeführt.  
Weder den Hinterbliebenen noch den beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Personen ist es erlaubt, innerhalb des Friedhofsbereichs selbst Beisetzungshandlungen vorzunehmen.
- (3) Die Stadt kann durch Vereinbarung mit dem Träger eines im Stadtgebiet liegenden, nichtstädtischen Friedhofs Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen übernehmen. Sie erhebt in diesem Fall Entgelte unter Berücksichtigung des Material- und Zeitaufwands.

§ 26  
Aufbahrung in den städtischen Leichenhäusern, Verabschiedung

- (1) Die städtischen Leichenhallen dienen zur Aufbahrung der Leichen, bis diese bestattet oder überführt werden sowie der Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Aufbahrung von Leichen erfolgt bei geschlossenen Särgen. Sie werden grundsätzlich in Kühlvitrinen aufgebahrt.  
Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt dies aus hygienischen Gründen angeordnet hat.



- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen und Sargausstattungen sowie für die Bekleidung von Leichen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - BestV – in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Auf Wunsch der Angehörigen ist eine Verabschiedung bei geöffnetem Sarg möglich. Die Genehmigung dazu kann erteilt werden, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und der Zustand der Leiche dies zulässt.
- (5) Zu den Aufbahrungsräumen haben nur die zuständigen Bediensteten der Stadt Zutritt. Das zusätzliche Aufstellen von Kerzen und Leuchten in den Aufbahrungsräumen und Aussegnungshallen ist nicht gestattet.
- (6) Das Fotografieren und Filmen aufgebahrter Leichen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Sie wird nur erteilt, wenn das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung beantragt hat, vorliegt und die Angehörigen nicht widersprechen.

### § 27 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung einer Leiche findet auf Wunsch des Auftraggebers in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier bei geschlossenem Sarg statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Den Zeitpunkt der Trauerfeier bestimmt die Stadt. Wünschen der Auftraggeber wird soweit wie möglich entsprochen. Trauerfeiern können nur während der üblichen Dienstzeiten des Bestattungsamtes abgehalten werden.
- (3) Das Fotografieren oder Filmen sowie das Herstellen von Tonaufnahmen von Trauerfeiern oder vom Leichenzug ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse besteht. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten verboten. Die von der Stadt erteilten Auflagen sind genauestens zu beachten.
- (4) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen oder weltanschaulichen Feier, so sind in der Aussegnungshalle nur die Ansprachen und musikalischen Darbietungen erlaubt, die zum Zeremoniell gehören. Nachrufe und Kranzniederlegungen sind nur bei der Grabstätte zulässig.

### § 28 Bestattung

- (1) Die Stadt regelt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen alle Einzelheiten der Bestattung. ' 27 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die der Bestattung vorausgehenden Arbeiten an der Grabstätte wie z. B. das Entfernen der Pflanzen, der Grabeinfassung oder sonstiger Gegenstände hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Öffnung der Grabstätte selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für das umgehende Entfernen des Grabdenkmals, wenn es aus Sicherheitsgründen nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Werden ein nicht mehr standsicheres Denkmal oder sonstige Grabeinrichtungen nicht rechtzeitig entfernt, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme tätig zu werden.
- (3) Nach der Bestattung sorgt das Bestattungsamt für die zeitgerechte Entfernung des verwelkten Grabschmucks und für die erstmalige Anlage des Grabbeets. Gebühren werden nicht erstattet, wenn der Auftraggeber selbst diese Arbeiten vornimmt.

§29  
Leichenöffnungen

Leichenöffnungen können nur in den hierfür vorgesehenen Räumen des Nordfriedhofs vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines schriftlichen Antrags der nächsten Angehörigen.

§ 30  
Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen werden auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Gesundheitsbehörde keine Einwände erhebt. Ausgrabungen werden grundsätzlich nur während der Zeit von Oktober bis März durchgeführt. Angehörige und Zuschauer dürfen bei der Ausgrabung nicht anwesend sein.
- (2) Wird der Sarg bei einer Ausgrabung beschädigt, so sind Leichen oder Leichenteile vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (3) Für die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie für den Ersatz von unvermeidbaren Schäden, die an Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung entstehen, hat der Antragsteller aufzukommen.

§ 31  
Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Sargbestattungen betragen auf dem Hauptfriedhof, im Friedhof Achdorf und im Friedhof Auloh

a) für Erwachsene	10 Jahre,
b) für Kinder bis zu 2 Jahre	3 Jahre,
c) für Kinder von 2 - 10 Jahre	5 Jahre,

  

auf dem Nordfriedhof	
a) für Erwachsene	15 Jahre,
b) für Kinder bis zu 2 Jahre	5 Jahre,
c) für Kinder von 2 - 10 Jahren	8 Jahre,
- (2) Für Urnen gelten die Fristen des Absatzes 1 maximal jedoch 10 Jahre.
- (3) Bei Bestattungen in einer Gruft beträgt die Ruhefrist 30 Jahre.

§ 32  
Bestattungen während der laufenden Ruhefristen

- (1) Während der laufenden Ruhefrist sind in einer Grabstelle eines Wahlgrabes nur zwei Sargbestattungen übereinander zulässig.
- (2) In einem Urnenerdgrab dürfen während der Ruhefrist bis zu vier Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Bei einer Urnennische richtet sich die Anzahl der Urnen nach der jeweiligen Größe der Urnennische.

In Wahlgräbern für Erwachsene dürfen zusätzlich zu den Sargbestattungen auch Urnen beigesetzt werden.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 33 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Landshut sind während der festgesetzten und an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den allgemeinen Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann die städtischen Friedhöfe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für eine bestimmte Zeit ganz oder zum Teil sperren.

### **§ 34 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Besucher müssen sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Sie haben sich ferner so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere ist es nicht erlaubt:
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  - b) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art anzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige Dienste anzubieten oder auszuführen, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben oder Spenden zu sammeln,
  - c) die Friedhofsanlagen und Gebäude sowie Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - d) Friedhofsflächen als Kinderspielplatz zu benutzen,
  - e) Handwerkszeug, Gefäße und Gießkannen hinter Grabmalen oder in Hecken und Sträuchern aufzubewahren,
  - f) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Friedhöfen aufzuhalten,
  - g) Film- Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere von Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. über das Internet), außer zu privaten Zwecken. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Landshut auf Antrag.

### **§ 35 Befahren der Friedhofswege**

- (1) Das Befahren der Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind lediglich kleine Handwagen und Rollstühle sowie die Fahrzeuge des Bestattungsamts. Fahrräder dürfen innerhalb des Friedhofs nur geschoben werden.
- (2) Für Inhaber von Berechtigungsscheinen, denen gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen gestattet ist, gilt ' 36 der Satzung.

### **§ 36 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungswesen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Stadt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung gestatten.

- (2) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 auf deren Antrag zu erteilen, wenn sie
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezweiges erfüllen, insbesondere eine Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Zulassungsbescheinigung, in der Art und Umfang der genehmigten Tätigkeiten festzulegen sind. Sie ist von den Gewerbetreibenden oder deren Betriebsangehörigen bei Friedhofsarbeiten mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung wird für höchstens 3 Jahre ausgestellt.
- (4) Gewerbetreibende müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthalten und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Leichen- und Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden. Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung hiergegen verstoßen oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorgelegen haben oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (5) Das Verfahren kann – auch in elektronischer Form – über eine einheitliche Stelle (Art. 71 a BayVwVfG) abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend. Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Den Gewerbetreibenden ist es untersagt,
- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten vorzunehmen,
  - b) Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Besuchszeiten Arbeiten zu verrichten,
  - c) Leidtragenden oder Besuchern in den Friedhöfen ohne Aufforderung Angebote zur Erlangung von Aufträgen zu machen,
  - d) Geräte, Pflanzkübel, Dekorationen und ähnliche Gegenstände auf Nachbargrabstätten abzustellen,
  - e) Reinigungs- oder Ausbesserungsarbeiten an Grabmälern oder sonstigen Grabeinrichtungen innerhalb des Friedhofs vorzunehmen, wenn ein Transport in die Werkstatt möglich ist.

(8) Das Befahren der Friedhofswege und -plätze ist nicht erlaubt. Fahrzeuge sind außerhalb des Friedhofs bzw. auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag das Befahren befestigter Wege zulassen, wenn die Fahrzeuge dafür geeignet sind und die beabsichtigten Arbeiten den Einsatz schwerer Geräte erfordern. Die Wege innerhalb der Grabfelder sowie die unbefestigten Wege und die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden. Aus zwingenden Gründen kann das Befahren der Friedhofswege ganz oder teilweise untersagt werden.

(9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, nach Abschluss ihrer Arbeiten die Arbeitsstätte und deren Umgebung wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Angefallener Erd- und Pflanzenabraum sowie Bauschutt und sonstige Materialien sind zu entfernen.

Vorübergehend abgeräumte Grabmäler, Platten, Einfassungen und dgl. dürfen nicht innerhalb der Grabfelder gelagert werden.

### § 37 Friedhofsaufsicht

Die Aufsicht in den Friedhöfen obliegt dem zuständigen Personal der Stadt. Ihren berechtigten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den aufgrund des Bestattungsrechts ergehenden Anweisungen nicht Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

### § 38 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (2) Die Stadt kann eine Außerdienststellung gemäß Abs. 1 vornehmen, wenn alle Nutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Enteignung aufgehoben worden sind.
- (3) Die Stadt kann eine Entwidmung vornehmen, soweit keine Nutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, sind den jeweiligen Grabrechtsinhabern für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Sterbefalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt kostenfrei wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Gräber hergerichtet. Die Ersatzgräber werden Gegenstand des Benutzungsrechts.

### § 39 Haftung

Die Stadt Landshut haftet nicht für Diebstähle von Privateigentum, für Schäden, die durch Dritte oder infolge höherer Gewalt oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen entstehen.

Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten herbeigeführt werden.

#### § 40

##### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Landshut kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 41

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Bestimmungen des § 27 Friedhofssatzung über das Verhalten bei Trauerfeiern zuwiderhandelt,
  - b) den Bestimmungen des § 34 Friedhofssatzung über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt,
  - c) den Bestimmungen des § 35 Friedhofssatzung über das Befahren der Friedhofswege zuwiderhandelt,
  - d) den Bestimmungen des § 36 Friedhofssatzung über gewerbliche Arbeiten an den städt. Friedhöfen zuwiderhandelt.
- (2) Mit einer Geldbuße kann außerdem belegt werden, wer
  - a) den Bestimmungen der § 9 sowie 20 bis 24 Grabmal- und Grabpflegeordnung über die Gestaltung der Grabstätten sowie deren Pflege und Instandhaltung zuwiderhandelt,
  - b) entgegen den Bestimmungen der § 12 und 13 Grabmalordnung Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgt,
  - c) den Bestimmungen des § 17 Grabmalordnung über die Verkehrssicherheit von Grabmälern zuwiderhandelt.

#### § 42

##### Übergangsvorschriften

Bestehende Grabbenutzungsrechte und erteilte Genehmigungen behalten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.